



B E R I C H T

über die bei dem

**Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service,
Hanau**

durchgeführte Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

und des

Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

HRB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Neu-Isenburg

HRB Treuhand GmbH

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG.....	19
G. Schlussbemerkung	20

- . -

9 Anlagen laut gesondertem Verzeichnis

- . -

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 9. September 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service,
Hanau,
(im Folgenden „Eigenbetrieb“)

für das Wirtschaftsjahr 2024 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Betriebsleitung mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang zu berichten. Den Auftrag haben wir schriftlich bestätigt.

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Bericht, der nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im April 2025 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Hanau und in unseren Büroräumen in Neu-Isenburg durchgeführt. Sie sind am 25. April 2025 abgeschlossen worden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung haben wir im November 2024 eine Vorprüfung vorgenommen, deren Ergebnisse in der vorliegenden Berichterstattung berücksichtigt sind.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage IX beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung ist vereinbarungsgemäß auf T€ 6.000 begrenzt. Soweit dieser Prüfungsbericht mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben oder mit unserer Zustimmung Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit den betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche Dritter uns gegenüber gilt. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise von diesem Bericht Kenntnis erlangt haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen an.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** ausgegangen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf**:

Die Einnahmen einschließlich des erhaltenen Dienstleistungsentgelts konnten die betrieblichen Ausgaben vollständig decken, so dass der Betrieb ein Ergebnis in Höhe von T€ 11 erwirtschaftet hat.

Im Bereich der Gebühren hat der Eigenbetrieb in 2024 für die Abfall- und Abwasserbeseitigung Erträge in Höhe von T€ 29.748 (i. Vj. T€ 25.909) erzielt. Insgesamt wurden Erträge aus Gebühreneinnahmen in Höhe von T€ 31.381 (i. Vj. T€ 27.533) erzielt. Die gewerbliche Entsorgung (Containerdienst und DSD) und die gewerbliche Straßenreinigung erzielten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 1.882 (i. Vj. T€ 1.664).

Die Gesamtleistung hat sich um T€ 6.108 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen um T€ 3.848 höhere Gebühreneinnahmen sowie die Erhöhung des Dienstleistungsentgelts um T€ 1.198.

Die Materialaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.524 auf T€ 23.757 erhöht, vornehmlich aufgrund gestiegener Fremdleistungen aus dem Bereich Abfall (hoheitlich). Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.945 gestiegen, was auf den Tarifabschluss 2023 sowie auf Neu- und Ersatzeinstellungen zurückgeht. Des Weiteren sind auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 1.449 auf T€ 10.980 gestiegen, im Wesentlichen aufgrund von Zuführungen zu Rückstellungen für Gebührenaussgleich.

Bei einer um T€ 19.393 höheren Bilanzsumme und einem Jahresgewinn von T€ 11 ist die Eigenkapitalquote im Vergleich zum Vorjahr von 21,8 % auf 19,7 % gesunken.

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält folgende **Kernaussagen zur künftigen Entwicklung** sowie den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** des Eigenbetriebs:

Aufgrund der kommunalen Trägerschaft des Eigenbetriebs und einer gesicherten Auftragslage durch die Stadt und ihre Bürger als Nachfrager für eine Vielzahl von erbrachten Leistungen sieht die Betriebsleitung auch zukünftig keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebs.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken wurden Versicherungen abgeschlossen, die nach Aussage der Betriebsleitung sicherstellen, dass sich mögliche finanzielle Folgen eintretender Risiken in Grenzen halten bzw. ganz ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind nach Ansicht der Betriebsleitung aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem anhaltenden Ukraine-Konflikt und den weltweiten wirtschaftlichen Unsicherheiten Risiken zu erkennen, deren Auswirkungen insbesondere auf der Ausgabenseite zu hohen Kostenbelastungen im Bereich der Energie- und Materialkosten führen. Derzeit geht die Betriebsleitung von einem anhaltend hohen Kostenniveau aus. Trotz allem sieht die Betriebsleitung momentan keine Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden könnten.

Im Wirtschaftsplan 2025 prognostiziert die Betriebsleitung ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung einschließlich der Darstellung zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung sprechen. Ferner hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage I bis IV beige-fügten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau, unter dem Datum vom 25. April 2025 den folgenden uneinge-schränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Hanau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau – beste-hend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließ-lich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau, für das Wirt-schaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschrif-ten des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ver-mittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezem-ber 2024 und
- vermittelt der beige-fügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landsrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlä-gigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf

der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landsrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Isenburg, den 25. April 2025

HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das am 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft; die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen. Darüber hinaus haben wir die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie ergänzender Regelungen der Eigenbetriebssatzung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus die Vorschriften des § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes und die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die uns gegebenen Angaben bei der Betriebsleitung liegt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung hatte sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Berufsüblich weisen wir außerdem darauf hin, dass die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Abschlussprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört

nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (ISA [DE] und ergänzende Prüfungsstandards des IDW) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte unter Beachtung eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes. Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements Einfluss auf die Prüfungsplanung. Feststellungen und Kenntnisse aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung wurden berücksichtigt. Aus der Gesamtwürdigung

dieser Faktoren haben wir ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeitereinsatz festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Auf der Basis der von uns vorgenommenen Risikoeinschätzung haben wir in den folgenden Bereichen Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Nachweis und Entwicklung des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Nachweis und Vollständigkeit der Forderungen gegen die Stadt Hanau und deren Eigengesellschaften
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau
- Existenz und Abgrenzung der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlersrisikos haben wir unsere Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023. Er wurde am 7. Oktober 2024 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Offenlegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen – insbesondere die Zugänge des Berichtsjahres – haben wir uns in Stichproben durch entsprechende Verträge, Eingangsrechnungen und Zahlbelege nachweisen lassen.

An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Zur Prüfung der Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir u. a. Einkaufsrechnungen eingesehen sowie die Multiplikationen und Additionen in den bewerteten Inventurlisten in Stichproben nachvollzogen.

Zum Nachweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen nach der positiven Methode angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die angeforderten Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterium der Auswahl war insbesondere die Höhe der jeweiligen Salden zum Stichtag. Abweichende Bestätigungen waren auf zeitliche Buchungsunterschiede zurückzuführen. Bei fehlendem Rücklauf haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen von der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden überzeugt.

Die Forderungen gegen die und die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau und ihre(n) Eigengesellschaften sind mit der Stadt bzw. den betreffenden Unternehmen abgestimmt worden.

Die Guthaben bei Kreditinstituten und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Bankauszügen, Kreditverträgen, Tilgungsplänen sowie Saldenbestätigungen, die sich auf die gesamten Geschäftsbeziehungen erstreckten, nachgewiesen und geprüft. Zur Prüfung der Kassenbestände lagen uns die Kassenbücher vor.

In die Prüfung des Stammkapitals haben wir die Betriebssatzung einbezogen. Zur Prüfung der Rücklagen und der Ergebnisverwendung lagen uns die Protokolle über entsprechende Beschlussfassungen auf Ebene der Stadtverordnetenversammlung vor.

Die Prüfung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen erfolgte durch Abstimmung mit dem fortgeschriebenen Verzeichnis der Sonderposten. Unsere Prüfungshandlungen umfassten den ordnungsgemäßen Nachweis von Sonderpostenzu- und ggf. -abgängen sowie die methodengerechte Vornahme der Auflösungen korrespondierend zu den Abschreibungen des derart finanzierten Anlagevermögens. Darüber hinaus haben wir Fördermittelzusagen,

Belege über die Zahlungseingänge sowie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft.

Für unsere Prüfung der Bilanzierung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen hat uns ein versicherungsmathematisches Gutachten der juma consulting, Köln, vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten. Wir haben uns zuvor durch geeignete Prüfungshandlungen angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise darüber verschafft, dass die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt. Insbesondere haben wir uns ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit gemacht. Wir haben die Arbeit des Sachverständigen für geeignet befunden, sie bei der Bildung unserer Prüfungsurteile zu verwerten.

Weiterhin wurden für die Prüfung von Prozessrisiken eine Bestätigung vom Rechtsamt der Stadt Hanau über anhängige Rechtsstreitigkeiten und für die Prüfung von steuerlichen Risiken eine Bestätigung des steuerlichen Beraters des Eigenbetriebs eingeholt.

Zum Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir zum Bilanzstichtag ebenfalls Saldenbestätigungen nach der positiven Methode angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die angeforderten Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterium der Auswahl war insbesondere der Umfang des Geschäftsverkehrs. Abweichende Bestätigungen waren auf zeitliche Buchungsunterschiede zurückzuführen. Bei fehlendem Rücklauf haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen (wie z.B. durch cut-off-tests) von der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden überzeugt.

Von der Betriebsleitung sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Sie hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Nach den Erklärungen der Betriebsleitung bestanden am 31. Dezember 2024 in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen neben den in der Bilanz ausgewiesenen oder im Anhang angegebenen keine sonstigen zu bilanzierenden Verpflichtungen oder vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die

Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- . -

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchführung sowie die Anlagenbuchführung erfolgt mit Hilfe von SAP-Programmen.

Die Personalabrechnungen werden vom Personalamt der Stadt Hanau unter Einsatz der Software „P&I LOGA“ der Firma P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, durchgeführt.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung stellen wir fest, dass

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus dem Inventar, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet ist,
- die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz, zum Ausweis und zur Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsatz der Ansatz- (§ 246 Abs. 3 HGB), Ausweis- (§ 265 Abs. 1 HGB) und Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) beachtet worden sind, und
- der Anhang den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Bilanzierung, des Ausweises und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben enthält.

Nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung hat der Eigenbetrieb hinsichtlich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung nach § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend. Zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hat unsere Prüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben der Betriebsleitung im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

Die Ausübung wesentlicher Ermessensspielräume zur gezielten Beeinflussung des Wirtschaftsjahresergebnisses oder die Ergreifung sachverhaltsgestaltender Maßnahmen durch die Betriebsleitung, die über die im Anhang (Anlage III) oder Lagebericht (Anlage IV) dargestellten hinausgehen, sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind. Daneben haben wir die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte in Anlage VIII sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfassend in Anlage VI dargestellt.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VII (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

- . -

G. Schlussbemerkung

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks wurden die Grundsätze für die Bildung eines Prüfungsurteils und die Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021) i.d.F.v. 30. August 2024) beachtet.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau, erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Neu-Isenburg, den 25. April 2025



HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlagenverzeichnis

	Blatt
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2024.....	1
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024.....	1
Anlage III: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	1 - 9
Anlage IV: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024	1 - 8
Anlage V: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1 - 5
Anlage VI: Tabellarische Übersicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen	1 - 5
Anlage VII: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	1 - 17
Anlage VIII: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1 - 9
Anlage IX: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	1 - 2

Anlage I

Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Hanau

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		211.044,00	190.572,96
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	54.536.965,91		54.606.328,37
2. Entsorgungsanlagen	79.984.583,58		79.539.925,50
3. Technische Anlagen und Maschinen	17.658.659,69		14.766.018,94
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.344.290,29		6.852.790,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.315.929,60		5.576.626,64
		165.840.429,07	161.341.689,45
		166.051.473,07	161.532.262,41
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1.055.234,34	1.075.600,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.425.732,75		2.660.987,73
2. Forderungen gegen die Stadt Hanau	22.923.457,21		7.949.124,36
3. Forderungen gegen Eigengesellschaften der Stadt	3.553.022,23		2.010.379,17
4. Sonstige Vermögensgegenstände	64.445,25		16.077,80
		27.966.657,44	12.636.569,06
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		114.524,31	552.458,20
		29.136.416,09	14.264.627,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		80.337,79	77.879,93
		195.268.226,95	175.874.770,20

PASSIVSEITE

	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2024 €	Stand am 31.12.2023 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		18.975.788,00	18.975.788,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	19.510.040,77		19.510.040,77
2. Zweckgebundene Rücklagen	186.233,69		186.233,69
		19.696.274,46	19.696.274,46
III. Gewinn/Verlust			
1. Gewinne/Verluste der Vorjahre	-295.742,25		756.745,44
2. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	11.475,09		-1.052.487,69
		-284.267,16	-295.742,25
		38.387.795,30	38.376.320,21
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		15.443.483,40	15.543.420,48
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	7.200,00		99.050,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.805.250,02		3.057.380,66
		4.812.450,02	3.156.430,66
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.180.542,70		7.256.634,75
2. Erhaltene Anzahlungen	3.500,00		76.700,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.646.639,55		4.230.990,03
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau	109.423.215,33		92.048.998,31
5. Verbindlichkeiten gegenüber Eigengesellschaften der Stadt	208.568,63		463.668,62
6. Sonstige Verbindlichkeiten	284.053,79		255.382,31
		121.746.520,00	104.332.374,02
E. Rechnungsabgrenzungsposten		14.877.978,23	14.466.224,83
		195.268.226,95	175.874.770,20

**Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Hanau**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	2024		2023	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	65.070.108,96		59.630.955,68	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	170.759,74		158.521,82	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.828.003,12</u>		<u>2.171.773,71</u>	
		68.068.871,82		61.961.251,21
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.363.808,77		3.360.480,99	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>20.393.464,43</u>		<u>18.873.480,95</u>	
		23.757.273,20		22.233.961,94
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	18.476.563,53		17.147.990,70	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.401.130,84</u>		<u>4.784.270,85</u>	
		23.877.694,37		21.932.261,55
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.934.959,63		6.497.827,10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>10.979.087,36</u>		<u>9.530.708,70</u>
8. Zwischenergebnis		2.519.857,26		1.766.491,92
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.610,47		0,00	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 6.743,00 Vorjahr: € 5.828,00	2.549.371,95		2.723.991,85	
11. Finanzergebnis		-2.540.761,48		-2.723.991,85
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-20.904,22		-957.499,93
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-91.850,00		5.850,00
14. Sonstige Steuern		<u>59.470,69</u>		<u>89.137,76</u>
15. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)		11.475,09		-1.052.487,69
Nachrichtlich				
Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von	11.475,09			
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		11.475,09		
b) zur Einstellung in Rücklagen		0,00		
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Hanau		0,00		
d) auf neue Rechnung vortragen		<u>0,00</u>		
	11.475,09	11.475,09		
Behandlung des Jahresverlustes in Höhe von			-1.052.487,69	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag			-756.745,44	
b) aus dem Haushalt der Stadt Hanau auszugleichen			0,00	
c) auf neue Rechnung vorzutragen			<u>-295.742,25</u>	
			-1.052.487,69	-1.052.487,69

Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Hanau

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Träger des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau, ist die Stadt Hanau.

Der Eigenbetrieb wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde entsprechend den Vorschriften des § 22 EigBGes erstellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses finden gemäß § 22 EigBGes die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 EigBGes i. V. m. den Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Die Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet. Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berücksichtigen alle erkennbaren Risiken.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen im Zusammenhang mit den Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

II. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Eigenbetriebs ist aus dem in der Anlage 1 zum Anhang dargestellten Anlagenspiegel zu ersehen. Im Einzelnen ist zu den Posten des Anlagevermögens Folgendes anzumerken:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um nutzungsbedingte, planmäßige Abschreibungen bewertet. Fremdkapitalzinsen wurden nicht einbezogen.

Aktivierete Eigenleistungen betreffen Leistungen für Bauplanung und Bauüberwachung, die intern erbracht und mit den Einzelkosten sowie angemessenen Gemeinkostenanteilen bewertet werden.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode und bestimmen sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Abnutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten von € 250 bis € 1.000 werden analog der steuerlichen Vorschriften nach § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst.

2. Vorräte

Die Bestandserfassung der Vorräte erfolgte über eine körperliche Bestandsaufnahme.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet. Soweit der letzte Einstandspreis niedriger ist, wird dieser angesetzt.

Es wurde u. a. für Abfallsäcke, Chemikalien und Labormaterialien ein Festwert gemäß § 240 Abs. 3 HGB angesetzt. Die letzte Inventur der Festbestände erfolgte im Wirtschaftsjahr 2024.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Für ausfallgefährdete Forderungen wurden in 2024 Einzelwertberichtigungen von T€ 133 (Vorjahr T€ 100) gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben ausnahmslos Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr.

Bei den Forderungen gegen die Stadt Hanau handelt es sich um Forderungen aus Cash-Pool, Lieferungen und Leistungen sowie aus der Eröffnungsbilanz.

Unter den Forderungen gegen Eigengesellschaften der Stadt werden Forderungen aus Unternehmensverbindungen gezeigt, die gemäß HGO im Jahresabschluss der Stadt Hanau zu konsolidieren sind. Sie betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

4. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden mit ihren Nennwerten bilanziert.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten nur transitorische Posten im engeren Sinne.

6. Eigenkapital/Rücklagen

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wurde durch die Stadt Hanau im Wege der Sacheinlage erbracht. Von dem Stammkapital entfallen T€ 10.000 auf den ehemaligen Eigenbetrieb Hanau Verkehr und Entsorgung sowie T€ 8.976 auf den ehemaligen Eigenbetrieb Hanau Grünflächen.

Das Stammkapital von T€ 18.976 entspricht § 11 der Betriebssatzung.

Die zweckgebundene Rücklage beinhaltet die Gebührenausgleichsrücklage für den Bereich Abwasser (T€ 186).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 07. Oktober 2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt. Der Jahresverlust 2023 in Höhe von € 1.052.487,69 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

7. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Erhaltene Investitionszuschüsse für Sachanlagen werden unter dem Sonderposten ausgewiesen. Der Sonderposten besteht einerseits aus direkten Zuschüssen, die einem Anlagegut konkret zugeordnet wurden, und andererseits aus pauschalen Zuschüssen, die keinem Anlagegut konkret zugeordnet werden konnten. Bei Letzterem handelt es sich ausschließlich um Zuschüsse aus der Zeit vor der Eigenbetriebsgründung. Die ertragswirksame Vereinnahmung erfolgt über die Nutzungsdauer der betreffenden Vermögensgegenstände bzw. für die nicht zugeordneten Zuschüsse über die durchschnittliche Nutzungsdauer des Vermögens der Abwasserbeseitigung.

Der Sonderposten hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01. Januar 2024	15.543.420,48
Zugang	715.579,48
Abgang	0,00
Auflösung	-815.516,56
Stand am 31. Dezember 2024	<u><u>15.443.483,40</u></u>

8. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die **sonstigen Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe ihres voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet und berücksichtigen in angemessenem Umfang alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Rückstellungen betreffen insbesondere Gebührenausgleich Abwasser und Abfall (T€ 2.976; i. Vj. T€ 1.298), Urlaub (T€ 409; i. Vj. T€ 393), Altersteilzeit (T€ 259; i. Vj. T€ 388), Leistungsentgelt (T€ 356; i. Vj. T€ 375), Überstunden (T€ 321; i. Vj. T€ 258), Jubiläen (T€ 129; i. Vj. T€ 122), ausstehende Rechnungen (T€ 202; i. Vj. T€ 74), Archivierungskosten (T€ 40; i. Vj. T€ 40), unterlassene Instandhaltung (T€ 41; i. Vj. T€ 33), Jahresabschlusskosten (T€ 31; i. Vj. T€ 32) sowie für Berufsgenossenschaft (T€ 20; i. Vj. T€ 14).

9. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sie betreffen im Einzelnen:

	Stand 31.12.2024 TEUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.180	79	347	6.754
2. Erhaltene Anzahlungen	4	4	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.647	4.647	-	-
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau	109.423	6.277	24.446	78.700
5. Verbindlichkeiten gegenüber Eigengesellschaften der Stadt	209	209	-	-
6. sonstige Verbindlichkeiten	284	284	-	-
	121.747	11.500	24.793	85.454

Vorjahr:

	Stand 31.12.2023 T€	Restlaufzeit bis 1 Jahr T€	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre T€	Restlaufzeit über 5 Jahre T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.257	76	334	6.847
2. Erhaltene Anzahlungen	77	77	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.231	4.231	-	-
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau	92.049	5.954	23.415	62.680
5. Verbindlichkeiten gegenüber Eigengesellschaften der Stadt	464	464	-	-
6. sonstige Verbindlichkeiten	255	255	-	-
	104.332	11.058	23.749	69.526

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau sind im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten von T€ 109.134 (i. Vj. T€ 91.920) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von T€ 211 (i. Vj. T€ 129) enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 257 (i. Vj. T€ 220).

10. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft ausschließlich vorausgezahlte Friedhofsgebühren.

11. Sonstige finanzielle Verpflichtungen/Haftungsverhältnisse

Aus Miet- und Dienstleistungsverträgen bestehen zukünftige Zahlungsverpflichtungen von T€ 10.416 p. a. Davon betreffen T€ 8.297 Verpflichtungen gegenüber der Stadt Hanau sowie städtischen Eigengesellschaften. Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Darüber hinaus bestehen Zahlungsverpflichtungen aus Auftragsvergaben im investiven Bereich in Höhe von T€ 1.019 sowie der Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken in Höhe von T€ 311.

III. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

12. Umsatzerlöse

	2024		2023		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Gebühreneinnahmen	31.381	48,2	27.533	46,2	+3.848
Dienstleistungsentgelte der Stadt	23.826	36,5	22.628	37,8	+1.198
Kostenabrechnung für die Benutzung der Kläranlage durch andere Gemeinden	2.118	3,3	2.111	3,5	+7
Leistungen für andere Eigenbetriebe	1.104	1,7	983	1,6	+121
Erlöse Friedhöfe	729	1,1	726	1,2	+3
Übrige Umsatzerlöse	5.912	9,1	5.650	9,5	+262
	65.070	100,0	59.631	100,0	+5.439

13. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind u. a. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zur Kompensation von Abschreibungen (T€ 816; i. Vj. T€ 681) sowie periodenfremde Erträge von T€ 700 (i. Vj. T€ 819), im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen T€ 205, aus Altpapierlieferungen Vorjahr T€ 120 und aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen T€ 100 enthalten.

14. Personalaufwendungen

Die Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleisten. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis und in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB wird diese mittelbare Verpflichtung des Arbeitgebers im Jahresabschluss nicht passiviert. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 7,0% (davon 6,1% AG-Anteil) der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Der Eigenbetrieb zahlte ein zusätzliches "Sanierungsgeld" von 1,4% der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betragen T€ 18.477. Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen 2024 T€ 1.398 (i. Vj. T€ 1.246).

15. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von T€ 190 (i. Vj. T€ 409) enthalten. Diese entfallen im Wesentlichen auf Wertberichtigungen von Forderungen.

16. Erfolgsübersicht

Die gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes aufzustellende Erfolgsübersicht ist als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

IV. Sonstige Angaben

17. Personalzahlen nach Gruppen (im Jahresdurchschnitt)

Im Jahresdurchschnitt 2024 wurden durchschnittlich 357 (i. Vj. 347) Mitarbeiter (ohne Auszubildende und Praktikanten) beschäftigt. Davon waren 293 männlich und 64 weiblich.

18. Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen in 2024

Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen werden ausschließlich zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

19. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr beträgt T€ 26 zzgl. Umsatzsteuer und entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

20. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Jahresergebnis in Höhe von € 11.475,09 auf neue Rechnung vorzutragen.

21. Betriebsleitung

Markus Henrich, Bad Soden im Taunus.

22. Betriebskommission

Stadtverordnete:

Timotheus Barchanski, Hanau (Student)
Dr. Tilmann Böß, Hanau (IT-Systemingenieur)
Bert-Rüdiger Förster, Hanau (Pensionär)
Hildegard Geberth, Hanau (Pensionärin)
Martin Gutmann, Hanau (Glaser- und Fensterbaumeister)
Wolfgang Schaffert, Hanau (Lehrer i. R.)
Thomas Straub, Hanau (Verwaltungsangestellter)
Julian Straub, Hanau (Student)
Sören Winter, Hanau (Student)

Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Claus Kaminsky, Hanau
Claudia Borowski, Hanau (ehrenamtliche Stadträtin)
Stadträtin Isabelle Hemsley, Hanau (hauptamtliche Stadträtin)

Vertreter des Personalrates:

Dieter Alig, Flörsbachtal (Kfz-Mechaniker) bis 07.07.2024
Kai Stolzenburg, Hanau (Spielplatzkontrolleur) ab 08.07.2024
Andreas Kegelman, Hanau (Personalrat)

Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen:

Dr. Wolfgang Knof, Hanau (Hotelier)

Stephan Platt, Hanau (Bauunternehmer)

23. Gesamtbezüge der Mitglieder der Betriebsleitung

Hinsichtlich der Gesamtbezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

24. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem 31.12.2024 haben sich nicht ereignet.

Hanau, den 25.04.2025



Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Die Betriebsleitung
Markus Henrich

Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Hanau,

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2024

1	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Endstand €	Anfangsstand €	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr €	Umbuchungen €	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge €	Endstand €	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres €	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres €	Durchschnittlicher Abschreibungssatz v.H.	Durchschnittlicher Restbuchwert v.H.
	2	3	4	5	6	7	8	9	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.212.899,56	137.608,06	0,00	0,00	1.350.507,62	1.022.326,60	117.137,02	0,00	0,00	1.139.463,62	211.044,00	190.572,96	8,67	15,63
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	83.851.419,09	989.750,18	0,00	425.744,54	85.266.913,81	29.245.090,72	1.484.734,70	122,48	0,00	30.729.947,90	54.536.965,91	54.606.328,37	1,74	63,96
2. Versorgungsanlagen	174.734.109,04	1.936.991,43	0,00	812.624,55	177.483.725,02	95.194.183,54	2.305.080,38	-122,48	0,00	97.499.141,44	79.984.583,58	79.539.925,50	1,30	45,07
3. Technische Anlagen und Maschinen	64.656.373,27	2.094.401,02	1.239.465,31	2.293.008,60	67.804.317,58	49.890.354,33	1.492.109,87	0,00	1.236.806,31	50.145.657,89	17.658.659,69	14.766.018,94	2,20	26,04
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.316.959,08	2.008.110,90	896.411,88	49.969,05	26.478.627,15	18.464.169,08	1.535.897,66	0,00	865.729,88	19.134.336,86	7.344.290,29	6.852.790,00	5,80	27,74
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.576.626,64	4.798.199,50	477.549,80	-3.581.346,74	6.315.929,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.315.929,60	5.576.626,64	0,00	100,00
	354.135.487,12	11.827.453,03	2.613.426,99	0,00	363.349.513,16	192.793.797,67	6.817.822,61	0,00	2.102.536,19	197.509.084,09	165.840.429,07	161.341.689,45	1,88	45,64
	355.348.386,68	11.965.061,09	2.613.426,99	0,00	364.700.020,78	193.816.124,27	6.934.959,63	0,00	2.102.536,19	198.648.547,71	166.051.473,07	161.532.262,41	1,90	45,53

Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service

Erfolgsübersicht 2024

	GESAMT	Verwaltung	sonstige	Abfall hoh.	gew. Cont.dienst	DSD	Straßenreinigung	Abwasser hoh.	Straße	Marktplatz	Grünflächen	BGA Grünfl.	Forst	Friedhof	BGA Friedhof	
1	Materialaufwand	-23.757.273,20	-1.880,49	-772.502,47	-8.547.428,44	-429.399,23	-37.570,83	-371.497,84	-4.001.271,19	-7.013.645,93	-57.919,57	-1.534.801,74	-460,05	-205.652,64	-282.311,27	-500.931,51
2	Löhne und Gehälter	-18.476.563,53	-1.008.351,36	-3.308.747,01	-3.417.057,27	-119.245,83	-243.292,17	-1.594.062,64	-2.800.577,49	-542.785,83	-3.758.646,04		-43.265,17	-1.442.270,81	-198.261,91	
3	soziale Abgaben	-4.002.853,44	-258.291,98	-716.098,62	-710.637,97	-22.528,21	-51.466,18	-336.111,16	-571.008,40	-107.958,85	-845.394,06		-14.694,75	-328.508,47	-42.154,79	
4	Aufwand für Altersversorgung	-1.398.277,40	-51.813,41	-271.518,45	-261.019,90	-10.466,43	-19.300,61	-124.843,73	-208.348,40	-40.665,12	-281.515,38		-3.268,20	-110.403,63	-15.114,14	
5	Abschreibungen	-6.934.959,63	-10.218,27	-465.891,60	-509.241,24	-51.935,00	-45.311,85	-338.160,83	-3.700.028,08	-20.517,15	-402.037,80		-823,12	-542.474,49	-4.846,58	
6	Zinsen (/Zinserträge)	-2.540.761,48	-22,96	-125.432,78	-119.629,62	-8.561,64	-3.027,20	-49.401,66	-1.976.560,62	-521,53	-147.856,77		-65,77	-57.180,26	-17.833,58	
7	Steuern	-59.470,69	-7.671,92	-11.880,59	-1.211,74	-691,90	-3.366,15	-1.466,64	-563,22	-21.125,94	-9.176,72		-148,27	-2.167,60		
8	andere betriebl. Aufwendungen	-10.979.087,36	-1.455.896,19	-1.595.427,64	-2.804.176,42	-48.555,30	-130.135,72	-252.474,64	-2.658.213,97	-262.849,40	-213.552,56		-759.573,38	-2.860,55	-1.556,38	-745.380,89
9	Umlagen	-69.378,00	2.345.887,00	4.903.897,38	-1.016.234,36	-217.923,53	-74.260,87	-467.688,47	-1.667.185,10	-3.262.016,31	-425.469,32				-79.306,64	-109.077,78
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	69.378,00		671.641,69	-178.291,19	-20.125,78	-213.283,55	64.057,30	1.593.402,01	-1.514.477,91	-106.586,24		-10.221,87		-221.876,69	5.140,23
11	Summe 1 - 10	-68.149.246,73	-440.587,66	-1.687.751,42	-17.575.597,00	-929.952,69	-818.340,88	-3.473.549,82	-15.991.257,88	-12.766.001,25	-842.492,64		-8.599.303,59	-13.690,74	-3.809.880,75	-931.514,38
12	Betriebserträge	68.068.871,82	443.380,41	1.705.136,31	17.575.597,00	738.176,60	1.206.359,69	3.473.549,82	15.991.257,88	12.868.786,10	563.978,64		8.761.110,68	12.230,77	269.326,03	3.606.742,61
	a) nach der GuV-Rechnung	68.068.871,82	443.380,41	1.705.136,31	17.575.597,00	738.176,60	1.206.359,69	3.473.549,82	15.991.257,88	12.868.786,10	563.978,64		8.761.110,68	12.230,77	269.326,03	3.606.742,61
13	Betriebsergebnis	-80.374,91	2.792,75	17.384,89	0,00	-191.776,09	388.018,81	0,00	0,00	102.784,85	-278.514,00		161.807,09	-1.459,97	0,00	-203.138,14
14	Ausserordentliches Ergebnis															
15	Steuern vom Einkommen/Ertrag	91.850,00					76.800,00									15.050,00
16	Unternehmensergebnis	11.475,09	2.792,75	17.384,89	0,00	-191.776,09	464.818,81	0,00	0,00	102.784,85	-278.514,00		161.807,09	-1.459,97	0,00	-203.138,14

Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Hanau

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemein

Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß Satzung: „Die Einrichtungen Abfallwirtschaft, Werkstatt und Fuhrpark, Verkehr- und Straßenbewirtschaftung, Straßenbau und -unterhaltung, Straßenreinigung, Marktplatz mit Tiefgarage am Marktplatz, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Friedhofswesen und Krematorium sowie Forst, Grünflächenpflege und -bau der Stadt Hanau werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Park-, Verkehrs-, Grün-, Friedhofs- und Hochwasserschutzflächen der Stadt Hanau.

Wirtschaftliche Entwicklung 2024 - Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service:

(Geschäftsverlauf)

Die Betriebsleitung beurteilt die Entwicklung des Geschäftsverlaufs 2024 insgesamt als gut. Aufgrund der andauernden russischen Angriffskriegs und der zunehmenden weltweiten Spannungen blieben aber auch 2024 die Einkaufspreise für Energie und Rohstoffe auf dem Welt- und lokalen Märkten hoch. In der Folge wirkte sich dies auch auf die Kostenentwicklung bei den bezogenen Bau- und Dienstleistungen spürbar aus. Diese sind wesentliche Faktoren auf der Ausgabenseite des Eigenbetriebs.

Positiv wirkte sich hingegen aus, dass der überwiegende Anteil der Geschäfte des Eigenbetriebs der Daseinsvorsorge dient und damit auf der Einnahmenseite weitestgehend von wirtschaftlichen Einflüssen entkoppelt ist.

Die Einnahmen einschließlich des erhaltenen Dienstleistungsentgelts konnten die betrieblichen Ausgaben vollständig decken, so dass der Betrieb ein Ergebnis in Höhe von € 11.475,09 erwirtschaftet hat.

In der Abfallwirtschaft konnte ein Überschuss in Höhe von € 1.427.910,20 erzielt werden, welcher in eine Rückstellung eingestellt wurde, da die Gebührenüberdeckung den Gebührenzahlern, entsprechend den Regelungen des KAG, innerhalb von 5 Jahren gutzubringen ist. Gleiches gilt für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung der ebenfalls einen Überschuss in Höhe von € 249.648,39 erzielte.

Insgesamt ist somit die Geschäftsentwicklung 2024 zufriedenstellend. Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis der Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung verbessert.

Der Wirtschaftsplan 2024 sah für den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Das Jahresergebnis von T€ 11 liegt somit um T€ 11 über dem Planergebnis.

Ertragslage:

Erträge:

Im Bereich der Gebühren hat der Eigenbetrieb in 2024 für die Abfall- und Abwasserbeseitigung Erträge in Höhe von T€ 29.748 (i. Vj. T€ 25.909) erzielt. Insgesamt wurden Erträge aus Gebühreneinnahmen in Höhe von T€ 31.381 (i. Vj. T€ 27.533) erzielt.

Die gewerbliche Entsorgung (Containerdienst und DSD) und die gewerbliche Straßenreinigung erzielten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 1.882 (i. Vj. T€ 1.664).

Daneben bestehen Erträge aus einem budgetierten Dienstleistungsentgelt in Höhe von T€ 23.826 (i. Vj. T€ 22.628). Mit dem Dienstleistungsentgelt werden folgende Aufwendungen gedeckt: Personalkosten, Eigen- und Fremdleistungen, Gebäude- und Flächeninstandhaltung, Strom sowie Wartung für Straßenbeleuchtung und Lichtzeichenanlagen, Straßenreinigung und Winterdienst, Versicherung und Verwaltung.

Die Gesamtleistung hat sich um T€ 6.108 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ursächlich hierfür waren höhere Gebühreneinnahmen von T€ 3.848, die Erhöhung des Dienstleistungsentgelts um T€ 1.198, der restlichen Umsatzerlöse um T€ 393 sowie der sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 656.

Aufwendungen:

Der Materialaufwand betrug in 2024 T€ 23.757 (i. Vj. T€ 22.233) und hat sich somit um T€ 1.524 erhöht. Aus dem Bereich Materialaufwand entfallen u. a. T€ 7.858 (i. Vj. T€ 6.801) auf Fremdleistungen aus dem Bereich Abfall (hoheitlich). Die Personalaufwendungen haben sich um T€ 1.945 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ursächlich hierfür waren der Tarifabschluss 2023, Neu- und Ersatz Einstellungen sowie die höheren Rückstellungen für Urlaub und Überstunden.

Der Personalstand, inklusive Auszubildende, hat sich pro Quartal wie folgt entwickelt:

1. Quartal	362 Mitarbeitende
2. Quartal	363 Mitarbeitende
3. Quartal	366 Mitarbeitende
4. Quartal	365 Mitarbeitende

Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Mitarbeitendenzahl von 364, die über der des Vorjahres (355) liegt. In 2024 gab es ab dem 01.03.2024 eine Tarifierhöhung um € 200 monatlich mit einer anschließenden prozentualen Erhöhung um 5,5%, mindestens aber € 340 monatlich. Die Mitarbeitenden bilden einen wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikator.

Die Abschreibungen haben sich um T€ 437 erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben um T€ 1.448 zugenommen. Im Wesentlichen beruht diese Veränderung auf höheren Zuführungen zu Rückstellungen für Gebührenaussgleich.

An die Stadt Hanau und an die WI Bank wurden in 2024 Darlehenszinsen in Höhe von T€ 2.543 gezahlt. Die Zinsaufwendungen lagen somit um T€ 175 unter denen des Vorjahres.

Jahresergebnis:

Das Jahresergebnis in 2024 beträgt T€ 11 (i. Vj. T€ - 1.052).

Vermögens- und Finanzlage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt T€ 195.268 (i. Vj. T€ 175.875).

Die Investitionen, inkl. Anlagen im Bau, betragen in 2024 T€ 11.965, gegenüber einem Abschreibungsvolumen von T€ 6.935. Das Anlagevermögen beträgt T€ 166.051 (i. Vj. T€ 161.532) und hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 4.519 zugenommen.

Folgende Investitionen über T€ 50 wurden in 2024 durchgeführt und bilanziert:

Zuordnung	Gegenstand/Maßnahme	Investitionen und Anzahlungen T€
Gebäude und Bauten	Sanierung Sozialräume Grünflächen	68,2
	Lagerplatz Hauptfriedhof	246,7
	Sanierung Abdichtung Tiefgarage	79,1
	Brunnenbau Hauptfriedhof	96,3
	Fahrzeugladepark Daimlerstraße	227,0
Entsorgungsanlagen	Kanalneubau Neuhofstraße	95,9
	Grabenlose Kanalsanierung Kesselstadt	166,1
	RRB Bulaubogen (Pioneer) Gebäude	524,7
	Kanalbau Technologiepark	80,1
	Kanalsanierung Fronhof/Heinrich-Bott-Str.	51,6
	Kanalsanierung Aschaffener Straße	235,3
	Kanalsanierung Birkenhainer Straße	120,4
	Kanalanschluss Friedhof Wolfgang	60,7
	Kanalanschluss KGV Steinheim	224,9
	Neubau Fettleitung Faulbehälter Kläranlage	71,3
Technische Anlagen und Maschinen	Neubau Ofen Krematorium	1.161,4
	Hako Citymaster Kleinkehrmaschine	113,1
	Valtra Schlepper	151,0
	Prozessleitsystem Kläranlage	53,6
	Optimierung Nachklärbecken	100,0
	Streugutsilo Daimlerstraße	237,0
	Mobiler Veranstaltungsboden	55,0
	Gießanlage für Abrollkipper	65,0
	Andere Anlagen, BGA	Boki Kleingeräteträger
Hako Geräteträger		98,5
Scania Müllfahrzeug		355,2
Hako Citymaster Kleinkehrmaschine		280,8
Linde Gabelstapler		66,8
Schäfer Hoflader		79,5
Anlagen im Bau	Umbau Krematorium	176,3
	Wertstoffhof Benzstraße	1.450,2
	Neue Abfallsoftware	99,7
	Sanierung Trauerhalle Wolfgang	673,8
	Grundhafte Erneuerung RRB Hergerswiesen	148,5
	Neubau Rüb Josef-Bautz-Straße	250,8
	Kanalbau Am Ahlborn	137,1
	Olympus Abfallsammelfahrzeug	169,3
	MAN Pritschenwagen	146,4
	Olympus Abfallsammelfahrzeug	146,1
2 Hochwasserpumpen	219,3	
Kanalsanierung Kesselstadt III	176,7	
Summe		9.162,1

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen insgesamt T€ 27.967 (i. Vj. T€ 12.637). Forderungen gegen die Stadt Hanau bestehen in Höhe von T€ 22.923 (Vorjahr T€ 7.949) und resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverrechnungen für 2024 sowie Forderungen aus Cash Pool. Die liquiden Mittel betragen T€ 115 (i. Vj. T€ 552) und haben sich um T€ 437 verringert.

Das Stammkapital beträgt T€ 18.976. Unter Berücksichtigung der Rücklagen in Höhe von T€ 19.696 und dem erzielten Jahresergebnis in 2024 und des Verlustvortrags ergibt sich zum 31.12.2024 ein Eigenkapital in Höhe von T€ 38.388, das über dem des Vorjahres (T€ 38.376) liegt.

Die Entwicklung des Eigenkapitals (§ 26 Nr. 4 EigBGes) zeigt folgende Tabelle:

	Stand am 31.12.2023 €	Ergebnis- verrechnung 2023 €	Jahres- ergebnis 2024 €	Stand am 31.12.2024 €
Stammkapital	18.975.788,00	0,00	0,00	18.975.788,00
Allgemeine Rücklage	19.510.040,77	0,00	0,00	19.510.040,77
Zweckgebundene Rücklagen	186.233,69	0,00	0,00	186.233,69
Gewinn-/Verlustvortrag	756.745,44	-1.052.487,69	0,00	-295.742,25
Jahresergebnis	-1.052.487,69	1.052.487,69	11.475,09	11.475,09
	38.376.320,21	0,00	11.475,09	38.387.795,30

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07. Oktober 2024 beschlossen, den Fehlbetrag des Vorjahres (T€ 1.052) auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2024 erfolgte die Erhöhung des Sonderpostens u. a. um Zuschüsse für zusätzliche Investitionen in Höhe von T€ 716. Die Minderung des Sonderpostens erfolgt parallel im Verhältnis zur angefallenen Abschreibung und beträgt T€ 816.

Die sonstigen Rückstellungen betragen insgesamt T€ 4.805 (Vorjahr T€ 3.057). Sie entfallen auf:

	Stand am 31.12.2023 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Auf- und Abzinsung €	Stand am 31.12.2024 €
Personalarückstellungen						
Rückstellung für Urlaub	392.547,96	392.547,96	0,00	408.807,55	0,00	408.807,55
Rückstellung für Leistungsentgelte	375.382,10	354.445,73	20.936,37	356.493,61	0,00	356.493,61
Rückstellung für Überstunden	257.944,73	257.944,73	0,00	321.132,48	0,00	321.132,48
Rückstellung für Jubiläen	122.833,08	5.470,84	2.368,01	13.758,15	0,00	128.752,38
Rückstellung für Altersteilzeit	387.552,00	65.514,00	119.863,00	49.866,00	6.743,00	258.784,00
Tantieme	20.000,00	20.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
	<u>1.556.259,87</u>	<u>1.095.923,26</u>	<u>143.167,38</u>	<u>1.160.057,79</u>	<u>6.743,00</u>	<u>1.483.970,02</u>
Übrige Rückstellungen						
Gebührenüberdeckung Abfall	1.298.329,79	0,00	0,00	1.427.910,20	0,00	2.726.239,99
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	73.676,24	13.428,12	60.248,12	201.980,20	0,00	201.980,20
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	33.064,76	33.064,76	0,00	41.166,42	0,00	41.166,42
Rückstellung für Archivierung	40.000,00	7.272,73	0,00	7.272,73	0,00	40.000,00
Rückstellung für Jahresabschlusskosten	31.750,00	30.181,38	1.568,62	30.845,00	0,00	30.845,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaft	14.000,00	14.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Rückstellung für interne Jahresabschlusskosten	10.300,00	10.300,00	0,00	11.400,00	0,00	11.400,00
Gebührenüberdeckung Abwasser	0,00	0,00	0,00	249.648,39	0,00	249.648,39
	<u>1.501.120,79</u>	<u>108.246,99</u>	<u>61.816,74</u>	<u>1.990.222,94</u>	<u>0,00</u>	<u>3.321.280,00</u>
	<u>3.057.380,66</u>	<u>1.204.170,25</u>	<u>204.984,12</u>	<u>3.150.280,73</u>	<u>6.743,00</u>	<u>4.805.250,02</u>

Zum 31.12.2024 bestehen Darlehens-Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau in Höhe von T€ 109.134 und gegenüber der WI-Bank in Höhe von T€ 7.181; die Darlehen haben tilgungsbedingt um T€ 5.786 (Stadt Hanau) und T€ 76 (WI Bank) abgenommen. Gleichzeitig erhöhte sich die Darlehensverbindlichkeit um € 23 Mio. durch die Aufnahme eines neuen Kredits für die Investitionen der Jahre 2023/24.

Der Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ergeben sich aus Lieferungen und Leistungen des Jahres 2024.

Die übrigen Verbindlichkeiten betragen T€ 5.143 (Vorjahr T€ 5.027) und sind kurzfristiger Natur. Im Wesentlichen bestehen hier Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 209 (Vorjahr T€ 464) gegenüber Eigengesellschaften der Stadt und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 4.647 (Vorjahr T€ 4.231).

Finanzlage

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs wird durch das Eigenkapital sowie durch Darlehen und den laufenden Cashflow finanziert.

In 2024 ist aus laufender Geschäftstätigkeit ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 5.729 (Vorjahr Mittelzufluss T€ 17.129) eingetreten. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um T€ 22.858 verringert. Die wesentliche Veränderung betrifft die Zunahme der Forderungen (T€ 15.311; i. Vj. Abnahme T€ 8.760).

Unter Berücksichtigung des Mittelabflusses aus der Investitionstätigkeit (T€ 11.361; i. Vj. T€ 12.013) und des Mittelzuflusses aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 16.653; i. Vj. Mittelabfluss T€ 4.793) hat sich der Finanzmittelbestand um T€ 437 verringert. Der positive Finanzmittelfonds besteht aus den flüssigen Mitteln und beträgt T€ 115 (i. Vj. T€ 552).

Gesamtaussage:

Die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs kann als gesichert betrachtet werden. Aufgrund der kommunalen Trägerschaft des Betriebs und einer gesicherten Auftragslage durch die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger als Nachfrager für eine Vielzahl von betrieblich erbrachten Leistungen sehen wir auch zukünftig keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebs.

Die Ertragslage ist stabil geblieben.

Bei einer um T€ 19.393 erhöhten Bilanzsumme und einem Jahresergebnis von T€ 11 ist die Eigenkapitalquote mit 19,7% im Vergleich zum Vorjahr (21,8%) gesunken, was im Wesentlichen auf die Aufnahme des Darlehens über € 23 Mio. zurückzuführen ist.

Aufgrund der Finanzierungsstrategie waren wir jederzeit in der Lage, unsere finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich und zeitnah zu erfüllen.

Risikobericht

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken wurden Versicherungen abgeschlossen, die sicherstellen, dass sich mögliche finanzielle Folgen eintretender Risiken in Grenzen halten bzw. ganz ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem anhaltenden Ukraine-Konflikt und den weltweiten wirtschaftlichen Unsicherheiten bzw. Risiken, deren Auswirkungen insbesondere auf der Ausgabenseite zu hohen Kostenbelastungen im Bereich der Energie- und Materialkosten führen. Derzeit gehen wir auch in 2025 von einem anhaltend hohen Kostenniveau aus, auch wenn sich insbesondere auf den Energiemärkten erste Anzeichen von Preisentspannungen etablieren konnten.

Trotz allem sind momentan keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden könnten.

Im Rahmen ihrer vierteljährlichen Sitzungen wird die Betriebskommission regelmäßig in Form eines Quartalsberichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs informiert. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb in das monatliche Reporting an den Fachbereich 2 (Finanzen) der Stadt Hanau eingebunden.

Auf diesem Weg können Risiken im Geschäftsverlauf frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ab- bzw. eingeleitet werden.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Betriebs in den vergangenen vier Jahren.

	2021	2022	2023	2024
Gebühreneinnahmen	26.043.772	27.290.558	27.533.182	31.380.646
Sonstige Umsatzerlöse	28.799.960	29.488.190	32.097.773	33.689.463
Materialaufwand	19.776.442	21.788.678	22.233.962	23.757.273
Personalaufwand	19.043.282	20.316.863	21.932.262	23.877.694
Abschreibungen	6.132.802	6.244.437	6.497.828	6.934.960
Jahresergebnis	1.169.866	-1.087.788	-1.052.488	11.475
Bereinigtes Ergebnis	673.203	-541.123	199.632	11.475

Ausblick

Das Ergebnis 2024 wurde im Wesentlichen geprägt durch höhere Einnahmen aus dem Dienstleistungsentgelt und durch außerplanmäßige Einnahmen aus der Kostenbeteiligung der Deutsche Bahn AG an den Verwaltungskosten für die Betreuung des Umbaus der Hauptbahnhof Brücke.

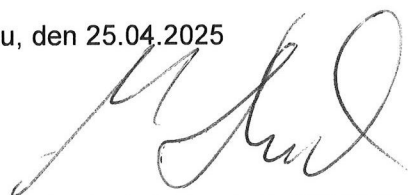
Die Bilanz 2024 zeigt geordnete Verhältnisse, das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt T€ 11. Dieses Ergebnis soll in das Jahr 2025 vorgetragen werden.

Mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2025 wird insgesamt ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert.

Bezüglich der Planung im Wirtschaftsplan 2025 wird darauf hingewiesen, dass diese auf Annahmen und Erfahrungswerten beruht und damit mit Unsicherheiten, insbesondere durch den andauernden Krieg in der Ukraine und eine insgesamt unsichere Weltlage, behaftet ist, so dass das Ist-Ergebnis vom Planergebnis abweichen wird.

Das Dienstleistungsentgelt der Stadt Hanau wurde im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 an die finanziellen Bedürfnisse des Eigenbetriebs angepasst und verbessert somit aktuell und zukünftig die finanziellen Handlungsspielräume des Eigenbetriebs. Wir gehen daher davon aus, dass der Eigenbetrieb auch in den kommenden Jahren seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

Hanau, den 25.04.2025



Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Die Betriebsleitung
Markus Henrich

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Hanau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service, Hanau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landsrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landsrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Isenburg, den 25. April 2025



HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

**Tabellarische Übersicht
über die
rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen
des
Eigenbetriebs
Hanau Infrastruktur Service
Hanau**

Firma:	Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service
Rechtsform:	Kraft Satzung wird der Eigenbetrieb als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen geführt.
Sitz:	Hanau
Betriebssatzung:	Die ursprüngliche Betriebssatzung datiert vom 1. Januar 2006 und ist gültig in der von der Stadtverordnetenversammlung am 27. Mai 2013 beschlossenen Fassung.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Bau, Betrieb und die Unterhaltung <ul style="list-style-type: none">- der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchlässe- des Marktplatzes mit Gebäuden sowie der Tiefgarage am Marktplatz- des Kanalnetzes- der Entwässerungseinrichtungen- der Kläranlage- des Hochwasserschutzes- der Abfallentsorgung- der Straßenreinigung und des Winterdienstes- der Grünanlagen und Spielplätze- des Forstes- der Friedhöfe und des Krematoriums.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr (Haushaltsjahr der Stadt Hanau)

Stammkapital: € 18.975.788,00

Träger: Stadt Hanau

Organe: Stadtverordnetenversammlung
Magistrat
Betriebskommission
Betriebsleitung

Stadtverordnetenversammlung: Die Stadtverordnetenversammlung (§ 5 EigBGes, § 4 der Betriebssatzung) entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

Im Berichtsjahr wurden von der Stadtverordnetenversammlung folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023
- Beschluss, den Jahresverlust 2023 (€ 1.052.487,69) auf neue Rechnung vorzutragen
- Wirtschaftsplan für die Jahre 2024 und 2025
- Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2024

Magistrat: Der Magistrat der Stadt Hanau (§ 8 EigBGes, § 7 der Betriebssatzung) hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielsetzungen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

Betriebskommission:

Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 6 der Betriebssatzung und § 7 EigBGes). Ihr gehören satzungsgemäß (§ 5) neben drei Mitgliedern des Magistrats (der Oberbürgermeister und zwei weitere Mitglieder) neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs sowie zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen an. Zur Zusammensetzung im Berichtsjahr wird auf den Anhang (Anlage III, Blatt 7) verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 war die Geschäftsordnung für die Betriebskommission in der Fassung vom 25. Juli 2016 gültig.

Im Berichtsjahr kam die Betriebskommission des Eigenbetriebs zu vier Sitzungen zusammen. Neben der Kenntnisnahme von Quartalsberichten und von aktuellen Informationen der Betriebsleitung fasste die Betriebskommission Beschlüsse bzw. bereitete diese für die Stadtverordnetenversammlung in folgenden wichtigen Angelegenheiten vor:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
- Zustimmung zu den Betriebszielen 2024
- Auftragsvergabe zur Sanierung der Ofentechnik im Krematorium
- Auftragsvergaben für den Neubau eines Wertstoffhofes
- Tantieme Betriebsleitung
- Gewässerschutzbericht 2023
- Vorschlag eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2024

Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes und § 3 der Betriebssatzung; dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs wird vom Magistrat bestellt. Betriebsleiter ist Herr Markus Henrich.

Jahresabschluss:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Nach § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Steuerliche Verhältnisse:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA). Außerhalb der hoheitlichen Aufgabenerfüllung – und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – angesiedelte wirtschaftliche Betätigungen zur Erzielung von Einnahmen stellen BgA dar, sofern die maßgeblichen Größenkriterien überschritten sind (kein BgA bei Einnahmen bis € 45.000, BgA bei Einnahmen von mehr als € 130.000, dazwischen anhand organisatorischer Merkmale im Einzelfall zu bestimmen; vgl. R 4.1 Abs. 5 KStR 2022).

Grundsätzlich als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service anzusehen und damit ertragsteuerpflichtig sind

- Marktplatz/Vermietung
- Krematorium
- Gewerbliche Abfallbeseitigung

Zudem wurde im Jahr 2023 vor dem Hintergrund umsatzsteuerlicher Änderungen trotz der ertragsteuerlich explizit geregelten gesetzlichen Ausnahme, die auch umsatzsteuerlich durchschlägt, solange § 2b UStG keine Anwendung findet (s.u.) – auch ein BgA Forst beim Finanzamt gemeldet.

Im Jahr 2023 wurden steuerliche Außenprüfungen für die Jahre 2017 bis 2020 bei den drei zuerst genannten Betrieben gewerblicher Art durchgeführt. Ertragsteuerliche Feststellungen wurden hierbei nicht getroffen. Die abschließenden Berichte über die Betriebsprüfungen liegen uns vor.

Die Veranlagungen für die Jahre bis einschließlich 2020 sind nach Abschluss der Betriebsprüfung endgültig. Die Bescheide für 2022 (bislang nur Gewerbliche Abfallbeseitigung) stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Umsatzsteuerlich hat die Stadt Hanau für die Gesamtheit ihrer BgA von der Option nach § 27 Abs 22 UStG Gebrauch gemacht und fällt damit – nach erneuter Fristverlängerung – bis längstens 31. Dezember 2026 nicht unter § 2b UStG, in dem die Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts neu geregelt wurde. Nach dem weiterhin anzuwendenden alten Rechtsstand werden die BgA der Stadt Hanau zusammen als umsatzsteuerliches Unternehmen angesehen. Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung einschlägig ist, unterliegen die Umsätze dieser BgA der Umsatzsteuerpflicht (Abschnitt 2.11 UStAE).

Die umsatzsteuerlichen Feststellungen aus den Betriebsprüfungen der BgA des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service für die Jahre 2017 bis 2020 waren von absolut untergeordneter Bedeutung und werden bei der Stadt Hanau berücksichtigt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgabenverteilung ist in der Betriebssatzung geregelt. Grundlage der Betriebssatzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes). Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Betriebskommission und die Betriebsleitung. Die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes.

Es existiert eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung nicht sachgerecht sind.

Ein separater Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans existieren nicht. Da die Betriebsleitung nur aus einer Person besteht, ist ein Geschäftsverteilungsplan entbehrlich.

Diese Regelungen entsprechen u.E. den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu vier Sitzungen zusammengetreten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau befasste sich im Berichtsjahr in acht Sitzungen mit Belangen des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs.4 HGB. Die Mitglieder der Betriebskommission haben keine Bezüge erhalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über einen Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfung und wird bei Bedarf aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Bei der Stadt Hanau ist übergreifend eine Antikorruptionsstelle eingerichtet, die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen hat. Beim Eigenbetrieb werden die Maßnahmen der Stadt entsprechend angewendet. Soweit uns bekannt, wurden zuletzt am 3. November 2023 alle Mitarbeiter der Stadt Hanau sowie alle Mitarbeiter der Eigenbetriebe per Rundschreiben über das Thema Korruptionsprävention informiert. Dabei wurde auf den Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12. Juli 2023 sowie auf die förmliche Verpflichtung gemäß dem Verpflichtungsgesetz hingewiesen. Dieses Schreiben und weitere Informationen zum Thema Antikorruption sind im Intranet der Stadt Hanau abgelegt und allen Mitarbeitern zugänglich.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung, gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Hinsichtlich Unterschriftenregelung, Auftragserteilung und Zahlungsanordnung gelten besondere Richtlinien.

Die Aufgaben und Einbindung der Betriebskommission in wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Daneben werden von der Stadt oder vom Eigenbetrieb selbst Richtlinien oder Arbeits- und Dienst-anweisungen zu aktuellen einzelnen Sachverhalten festgelegt.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das für den Eigenbetrieb eingerichtete Planungswesen entspricht unseres Erachtens seiner Größe und dem Umfang seines operativen Geschäfts. Für den Eigenbetrieb wird der gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsplan erstellt, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht und dem eine Finanzplanung beigelegt ist. Weitere Planrechnungen sind nicht vorgeschrieben und nach unserer Auffassung auch nicht erforderlich.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden monatliche Kontrollen und Auswertungen der Planabweichungen durchgeführt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht unseres Erachtens nach Größe und Ausstattung den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Gemäß der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Hanau, vertreten durch den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, und dem Eigenbetrieb stellt die Stadt Hanau die Liquidität des Eigenbetriebs sicher.

Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Eigenbetrieb ist in das Cash-Management der Stadt Hanau eingebunden. Anhaltspunkte dafür, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Dies ist nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sichergestellt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling des Eigenbetriebs entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Beantwortung der Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Durch das bestehende Planungswesen und die laufende Plan-Ist-Kontrolle ist weitgehend sichergestellt, dass die Betriebsleitung Risiken frühzeitig erkennt. Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet.

Maßnahmen wurden dahingehend ergriffen, dass im Rahmen von wöchentlichen Abteilungsleitertreffen eine Überwachung von Risikobereichen durch die Betriebsleitung stattfindet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung bei sachgerechter Umsetzung aus, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -gegensteuerung nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine explizite Dokumentation liegt nicht vor.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Abstimmung erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der regelmäßigen Abteilungsleitertreffen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Instrumente werden vom Eigenbetrieb nach eigenen Angaben, zu denen wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen haben, nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann daher entfallen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle des Eigenbetriebs besteht nicht. Die Aufgaben der internen Revision werden grundsätzlich durch das Revisionsamt der Stadt Hanau wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das städtische Revisionsamt nicht gegeben.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Das Revisionsamt der Stadt Hanau führte beim Eigenbetrieb am 4. September 2024 eine unvermutete Kassenprüfung im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit den §§ 27 bis 29 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) durch. Der schriftliche Prüfbericht liegt uns vor.

Des Weiteren führte das Revisionsamt der Stadt Hanau am 5. September 2024 eine unvermutete Prüfung des Handvorschusses Verwaltung durch. Der schriftliche Prüfbericht liegt uns vor.

Weiterhin erfolgt auf Basis des Rundschreibens „Antikorruption“ vom 12. Oktober 2016 quartalsweise eine Meldung über alle Auftragsvergaben (Bestellungen) über € 500 in Form einer Antikorruptionsliste an die Revision der Stadt Hanau. Dort wird stichprobenweise geprüft, ob bei der Vergabe die Vergaberichtlinie und die Dienstanweisung für das Anordnungswesen in der 2. geänderten Fassung vom 15. April 2019 sowie für das digitale Anordnungswesen vom 2. Mai 2019 eingehalten wurden. Hierzu werden einmal im Jahr die im Betrieb festgelegten Anordnungsbefugnisse und zugehörigen Unterschriftenproben dem Revisionsamt zur Kenntnis gegeben.

Soweit uns bekannt, wurden zuletzt am 3. November 2023 alle Mitarbeiter der Stadt Hanau sowie alle Mitarbeiter der Eigenbetriebe per Rundschreiben über das Thema Korruptionsprävention informiert. Dabei wurde auf den Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12. Juli 2023 sowie auf die förmliche Verpflichtung gemäß dem Verpflichtungsgesetz hingewiesen. Dieses Schreiben und weitere Informationen zum Thema Antikorruption sind im Intranet der Stadt Hanau abgelegt und allen Mitarbeitern zugänglich.

Die nicht beamteten Mitarbeiter wurden schriftlich förmlich verpflichtet.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Revisionsamt der Stadt Hanau hat im Rahmen der vorgenannten Prüfung des Handvorschlusses Verwaltung im Wesentlichen das Fehlen der Protokolle über unvermutete Prüfungen durch die Bereichsleitung für die Jahre 2023 und 2024 sowie das Fehlen eines händischen Kassenbuchs moniert.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung im Sinne des § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit den §§ 27 bis 29 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) hat das Revisionsamt der Stadt Hanau beanstandet, dass trotz fehlender dokumentierter Befugnis eine Freigabe im elektronischen Rechnungsworkflow durch eine Mitarbeiterin möglich ist.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Generell überprüft das Revisionsamt die Umsetzung seiner Empfehlungen im Rahmen seiner nächsten Prüfung.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 6 der Betriebssatzung aufgeführt.

In den von uns geprüften Fällen wurden für die zustimmungspflichtigen Vorgänge die erforderlichen Zustimmungen eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans hat auskunftsgemäß nicht stattgefunden und haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Anhaltspunkte für eine solche Zerlegung in Teilmaßnahmen feststellen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden nach unseren Erkenntnissen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und mögliche Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zu Grunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung der Investitionen und die Einhaltung der dafür vorgesehenen Mittel werden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es liegen keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Geschäften mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach unseren Feststellungen hat die Betriebsleitung der Betriebskommission regelmäßig Bericht erstattet. Der Betriebskommission wurden der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Quartalsberichte zum 31. März, zum 30. Juni und zum 30. September des abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung der Betriebskommission durch die Betriebsleitung erfolgt nach unseren Feststellungen angemessen und zeitnah.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Laut Auskunft der Betriebsleitung und ausweislich der Sitzungsprotokolle fand eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Betriebskommission entsprechend § 90 Abs. 3 AktG im Berichtsjahr nicht statt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen. Die Stadt Hanau hat allerdings eine Haftpflichtversicherung für alle städtischen Beschäftigten abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang nicht vorhanden.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nach unserer Auffassung sind unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsumfangs keine auffallend hohen oder auffallend niedrigen Bestände zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Immobilienvermögen des Eigenbetriebs in nennenswertem Umfang auch Spezialimmobilien umfasst, die in der Regel auf dem Immobilienmarkt nicht angeboten werden und allenfalls sehr eingeschränkt überhaupt verkehrsfähig sind, da sie ausschließlich geeignet sind, öffentlichen Zwecken zu dienen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zur Kapitalstruktur des Eigenbetriebs verweisen wir auf Anlage VIII dieses Prüfungsberichts. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen lt. Wirtschaftsplan im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht Konzernmutter ist.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb öffentliche Finanz- bzw. Fördermittel im Sinne der Fragestellung in Höhe von T€ 272 im Wesentlichen für die Straßenunterhaltung der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Kriegsgräberpflege und Friedhofspflege der jüdischen Friedhöfe erhalten.

Weiterhin wurden Fördermittel in Höhe von T€ 147 für investive Maßnahmen in der Fahrzeugbeschaffung durch das Land Hessen und den Bund gezahlt.

Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 11 ab. Der Vorschlag, diesen Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

Zu den Ergebnissen der einzelnen Sparten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebs und auf das Jahresergebnis 2024 hatten periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 700 und außerplanmäßige Erträge aus Verwaltungskostenerstattungen der Deutsche Bahn AG für das Projekt Hanauer Hauptbahnhof in Höhe von T€ 620 sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 190.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Hanau sowie ihren Eigengesellschaften und anderen Eigenbetrieben werden nach unseren Erkenntnissen grundsätzlich zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keinen Geschäftsbereich bzw. Betriebszweig, der konzessionsabgabepflichtig ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche, gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt. Im Berichtsjahr wurde ein Überschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Kostenüberwachung und -begrenzung werden laufend durchgeführt, in dem monatlich die Betriebsleitung und quartalsweise der Fachbereich Finanzen der Stadt Hanau in Budgetgesprächen über den wirtschaftlichen Geschäftsverlauf informiert werden.

Um Verluste zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden die monatlichen Budgetgespräche mit den Budgetverantwortlichen intensiviert. Weiterhin wurde eine Dienstanweisung erlassen, nach der Bestellungen bzw. Aufträge über T€ 10 vor Erfassung und Vergabe einer Budgetprüfung durch das Controlling unterzogen werden müssen.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Verbindlichkeiten, Sonderposten und Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sowie der passive Rechnungsabgrenzungsposten werden als lang- bzw. mittelfristig, Schulden mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen	166.051	161.532	4.519	2,8
Liefer- und Leistungsforderungen	1.426	2.661	-1.235	-46,4
Forderungen gegen die Stadt Hanau	22.923	7.949	14.974	188,4
Forderungen gegen Verbundunternehmen	3.553	2.011	1.542	76,7
Flüssige Mittel	115	552	-437	-79,2
Übrige Aktiva	1.200	1.170	30	2,6
Umlaufvermögen (inkl. ARAP)	29.217	14.343	14.874	103,7
Gesamtvermögen	195.268	175.875	19.393	11,0
Passiva				
Eigenkapital	38.387	38.376	11	0,0
Sonderposten	15.443	15.543	-100	-0,6
Rückstellungen	3.235	1.686	1.549	91,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.102	7.181	-79	-1,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau	103.146	86.095	17.051	19,8
Rechnungsabgrenzungsposten	14.878	14.466	412	2,8
Übriges mittel- bzw. langfristiges Kapital	143.804	124.971	18.833	15,1
Rückstellungen	1.577	1.470	107	7,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79	76	3	3,9
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	4.647	4.231	416	9,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau	6.277	5.954	323	5,4
Verbindlichkeiten gegenüber Verbundunternehmen	209	464	-255	-55,0
Übrige Passiva	288	333	-45	-13,5
Kurzfristiges Fremdkapital	13.077	12.528	549	4,4
Gesamtkapital	195.268	175.875	19.393	11,0

Das **Anlagevermögen** umfasst insbesondere mit T€ 54.537 (Vorjahr: T€ 54.606) Grundstücke und Bauten, mit T€ 79.985 (Vorjahr: T€ 79.540) Entsorgungsanlagen und mit T€ 17.659 (Vorjahr: T€ 14.766) technische Anlagen und Maschinen.

Zur detaillierten Zusammensetzung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 8).

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt sich wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
Anschaffungswerte am 1. Januar	355.348	343.817
Zugänge	11.965	12.038
Abgänge	2.613	507
Anschaffungswerte am 31. Dezember	364.700	355.348
Abzüglich kumulierte Abschreibungen zum 31. Dezember	198.649	193.816
Restbuchwerte am 31. Dezember	166.051	161.532

Die Zugänge betreffen insbesondere mit T€ 990 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, mit T€ 1.937 Entsorgungsanlagen, mit T€ 2.094 technische Anlagen und Maschinen, mit T€ 2.008 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit T€ 4.798 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Auflistung der Investitionen über T€ 50 im Lagebericht (Anlage IV, Blatt 4) verwiesen.

Die wesentlichen Abgänge des Berichtsjahres betreffen fast vollständig abgeschriebene technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Bei Abgängen aus den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von T€ 476 handelt es sich um die Gutschrift der Anzahlung für die Elektro-Wasserstoff-Hybrid-Großkehrmaschine, welche derzeit nicht lieferbar ist und somit zu einem erfolgsneutralen Abgang geführt hat. Im Übrigen wurden im Zusammenhang mit Anlagenabgängen Buchgewinne in Höhe von (per Saldo) T€ 84 erzielt.

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres belaufen sich auf T€ 6.935 (i. Vj.: T€ 6.498) und wurden ausschließlich planmäßig vorgenommen.

Die **Liefer- und Leistungsforderungen** sind durch eine Debitoren-Saldenliste und eine Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember 2024 belegt. Von den Forderungen im Nennwert von T€ 1.558 (i. Vj.: T€ 2.761) wurden Wertberichtigungen in Höhe von T€ 132 (i. Vj.: T€ 100) abgesetzt. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die im Vorjahresausweis enthaltenen hohen Forderungen gegen Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Zusammenhang mit kreuzungsbedingten Investitionszulagen zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen die Stadt Hanau** haben sich aufgrund noch ausstehender Mittelabrufe um T€ 14.974 erhöht.

Die **Forderungen gegen Verbundunternehmen** betreffen insbesondere mit T€ 3.388 (i. Vj.: T€ 1.861) die Stadtwerke Hanau GmbH.

Die **flüssigen Mittel** betreffen Guthaben bei der Sparkasse Hanau in Höhe von T€ 114 (i. Vj.: T€ 551) sowie den Kassenbestand in Höhe von T€ 1 (i. Vj.: T€ 1). Hinsichtlich der Entwicklung der flüssigen Mittel im Berichtsjahr wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung verwiesen.

Die **übrigen Aktiva** betreffen das Vorratsvermögen in Höhe von T€ 1.055 (i. Vj.: T€ 1.076), sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 64 (i. Vj.: T€ 16) sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 80 (i. Vj.: T€ 78). Unter den Vorräten werden insbesondere Ersatzteile in Höhe von T€ 388 (i. Vj.: T€ 404) und Baustoffe in Höhe von T€ 351 (i. Vj.: T€ 369) ausgewiesen.

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von T€ 11 hat den Anstieg des **Eigenkapitals** hervorgerufen.

Die Zuführung zum **Sonderposten** beträgt T€ 716 (i. Vj.: T€ 2.081). Die Auflösung in Höhe von T€ 816 (i. Vj.: T€ 681) erfolgt korrespondierend zur Abschreibung des geförderten Anlagevermögens.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen Gebührenüberdeckungen des Bereichs Abfall (T€ 2.726; i. Vj.: T€ 1.298) und des Bereichs Abwasser (T€ 250; i. Vj.: T€ 0) sowie Altersteilzeit (T€ 259; i. Vj.: T€ 388).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, die planmäßig getilgt wurde und gleichlautend bestätigt ist.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hanau** betreffen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 109.134 (i. Vj.: T€ 91.920), wovon T€ 103.146 (i. Vj.: T€ 86.095) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält wie im Vorjahr ausschließlich abgegrenzte Friedhofsgebühren.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere Urlaub (T€ 409; i. Vj.: T€ 393), Leistungsentgelte (T€ 356; i. Vj.: T€ 375), Überstunden (T€ 321; i. Vj.: T€ 258), Jubiläen (T€ 129; i. Vj.: T€ 122), ausstehende Rechnungen (T€ 202; i. Vj.: T€ 74), unterlassene Instandhaltung (T€ 41; i. Vj.: T€ 33) sowie Archivierung (T€ 40; i. Vj.: T€ 40).

Die **Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten** sind durch Kreditoren-Saldenlisten und Offene-Posten-Listen zum 31. Dezember 2024 einzeln belegt. Der Anstieg der Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten ist stichtagsbedingt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbundunternehmen** betreffen im Wesentlichen die Stadtwerke Hanau GmbH (T€ 112; i. Vj.: T€ 126), die Hanauer Straßenbahn GmbH (T€ 43; i. Vj.: T€ 46) und die Beteiligungs Holding Hanau GmbH (T€ 34; i. Vj.: T€ 6) sowie im Vorjahr zudem die Hanau Energiedienstleistungen und -managementgesellschaft mbH (T€ 254).

Die **übrigen Passiva** enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (T€ 256; i. Vj.: T€ 164) und daneben u.a. kreditorische Debitoren (T€ 23; i. Vj.: T€ 34) sowie erhaltene Anzahlungen (T€ 4; i. Vj.: T€ 77).

2. Finanzlage

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt den Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebs und die sich daraus ergebende Veränderung des Finanzmittelbestands dar.

	2024	2023
	T€	T€
Jahresergebnis	11	-1.052
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6.935	6.498
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	-816	-725
- Erträge aus der Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	-936	-857
+/- Verlust / Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-84	20
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	1.748	214
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15.311	8.760
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	276	1.541
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	2.540	2.724
+/- Ertragsteueraufwand / Ertragsteuerertrag	-92	6
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-5.729	17.129
+ Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	595	25
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-11.965	-12.038
+ Erhaltene Zinsen	9	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-11.361	-12.013
+ Einzahlungen in den Sonderposten	716	2.081
+ Einzahlungen in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.348	1.729
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzkrediten	23.000	0
- Auszahlung aus der Tilgung von Finanzkrediten	-5.862	-5.879
- Gezahlte Zinsen	-2.549	-2.724
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	16.653	-4.793
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-437	323
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	552	229
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	115	552

Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus flüssigen Mitteln.

3. Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebs im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir – abweichend zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung – die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	65.070	59.631	5.439	9,1
Aktivierete Eigenleistungen	171	158	13	8,2
Übrige betriebliche Erträge	2.828	2.172	656	30,2
Laufende betriebliche Erträge	68.069	61.961	6.108	9,9
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3.364	3.360	4	0,1
Bezogene Leistungen	20.393	18.873	1.520	8,1
Personalaufwand	23.878	21.932	1.946	8,9
Abschreibungen	6.935	6.498	437	6,7
Übrige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)	11.039	9.620	1.419	14,8
Laufende betriebliche Aufwendungen	65.609	60.283	5.326	8,8
Betriebsergebnis	2.460	1.678	782	46,6
Finanzergebnis	-2.541	-2.724	183	-6,7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-92	6	-98	o.A.
Jahresergebnis	11	-1.052	1.063	o.A.

Die **Umsatzerlöse** betreffen insbesondere Gebühreneinnahmen sowie die Dienstleistungsentgelte der Stadt Hanau und setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Erlöse aus Gebühreneinnahmen	31.381	27.533	3.848	14,0
Dienstleistungsentgelte der Stadt Hanau	23.826	22.628	1.198	5,3
Erlöse aus Mieten und Mietnebenkosten	2.128	2.247	-119	-5,3
Benutzung der Kläranlage durch andere Gemeinden	2.118	2.111	7	0,3
Erlöse aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	1.898	1.617	281	17,4
Leistungen für andere Eigenbetriebe	1.104	983	121	12,3
Erlöse aus den Friedhöfen	729	726	3	0,4
Sonstige Umsatzerlöse	1.886	1.786	100	5,6
65.070	59.631	5.439	9,1	

Die **übrigen betrieblichen Erträge** zeigen folgende Zusammensetzung:

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	816	681	135	19,8
Erträge aus Zuschüssen und Zuwendungen	272	362	-90	-24,9
Versicherungsentschädigungen	174	81	93	114,8
Übrige ordentliche Erträge	866	229	637	278,2
	2.128	1.353	775	57,3
Periodenfremde Erträge				
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	205	218	-13	-6,0
Erträge aus Altpapierlieferungen Vorjahre	120	303	-183	-60,4
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	100	225	-125	-55,6
Gewinne aus Anlagenabgängen	88	24	64	266,7
Übrige periodenfremde Erträge	187	49	138	281,6
	700	819	-119	-14,5
	2.828	2.172	656	30,2

Der Anstieg der übrigen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Verwaltungskostenerstattungen der Deutsche Bahn AG für das Projekt Hanauer Hauptbahnhof in Höhe von T€ 620.

Die Aufwendungen für **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	1.594	1.566	28	1,8
Aufwendungen für Diesel / Benzin	685	717	-32	-4,5
Bestandsveränderungen	285	313	-28	-8,9
Übrige Aufwendungen	802	769	33	4,3
Lieferantenskonti	-2	-5	3	-60,0
	3.364	3.360	4	0,1

Die Aufwendungen für **bezogene Leistungen** betreffen:

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Abfall	8.956	7.789	1.167	15,0
Straßenbeleuchtung	4.778	4.106	672	16,4
Straße und Kanal	2.740	3.039	-299	-9,8
Strom	902	892	10	1,1
Übrige bezogene Leistungen	3.017	3.047	-30	-1,0
	20.393	18.873	1.520	8,1

Der Anstieg des **Personalaufwands** um T€ 1.946 im Vergleich zum Vorjahr beruht insbesondere auf der gestiegenen Mitarbeiterzahl sowie auf Tarifsteigerungen.

Zur detaillierten Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 8).

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen (inkl. sonst. Steuern)** betreffen:

	2024	2023	Veränderung in	
	T€	T€	T€	%
Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung	1.678	487	1.191	244,6
Reparatur und Instandhaltung	1.441	1.411	30	2,1
Raumkosten und Grundstücksaufwendungen	1.389	1.332	57	4,3
Miet- und Leasingaufwendungen	1.144	1.017	127	12,5
Beiträge, Abgaben und Gebühren	944	948	-4	-0,4
Aufwendungen für Dienstleistungen der Stadt Hanau	720	725	-5	-0,7
Kraftfahrzeugkosten	639	514	125	24,3
Wartungskosten	522	331	191	57,7
Kosten für Abfallbehälter	188	245	-57	-23,3
Porto, Telefon und Internetkosten	156	70	86	122,9
Fortbildungskosten	117	119	-2	-1,7
Versicherungen	113	112	1	0,9
Dienstkleidung	103	104	-1	-1,0
Aufwendungen für Dienstleistungen städtischer Gesellschaften	99	93	6	6,5
Rechts- und Beratungskosten, Gutachterkosten	81	52	29	55,8
Kleinmaterial	71	71	0	0,0
Messe, Werbung und Reisekostenaufwand	67	87	-20	-23,0
Büroaufwand	62	75	-13	-17,3
Abschluss-, Buchführungs- und Prüfungskosten	55	55	0	0,0
Übrige ordentliche Aufwendungen	1.201	1.274	-73	-5,7
	10.790	9.122	1.668	18,3
Periodenfremde Aufwendungen				
Wertberichtigungen auf Forderungen	133	100	33	33,0
Forderungsverluste	33	261	-228	-87,4
Verlust aus Anlagenabgängen	4	44	-40	-90,9
Übrige periodenfremde Aufwendungen	20	4	16	400,0
	190	409	-219	-53,5
Sonstige Steuern	59	89	-30	-33,7
	11.039	9.620	1.419	14,8

Das **Finanzergebnis** verbesserte sich im Wesentlichen aufgrund günstigerer Zinskonditionen um T€ 183.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** betreffen Erträge aus der Auflösung von Steuer-rückstellungen aufgrund vortragsfähiger Gewerbeverluste und körperschaftsteuerlicher Verlustvor-träge für den BgA Friedhof sowie für den BgA gewerbliche Abfallbeseitigung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

HRB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Frankfurter Straße 53-55
63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 61 02 / 79 75-0
Telefax: 0 61 02 / 79 75-90

Email: HRB.Treuhand@t-online.de
Internet: www.hps-hrb.de